

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 7. Oktober 2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4946

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des
SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Drucksache 18/2777

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„(1) Die Meldebehörde hat Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG anlässlich einer Identitätsfeststellung und Adressvalidierung über die in § 38 Absatz 1 und 3 BMG genannten Daten hinaus jederzeit auf Ersuchen automatisiert folgende Daten zu übermitteln:

1. Bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
2. bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland,
3. für den Fall einer gesetzlichen Vertretung
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,

- e) Geburtsdatum,
- f) Geschlecht sowie
- g) Sterbedatum

der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,

4. für den Fall einer eingetragenen Ehe oder Verpartnerung

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Geburtsname,
- d) Doktorgrad,
- e) Geburtsdatum,
- f) Geschlecht,
- g) derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Haupt- und Nebenwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde sowie
- h) Sterbedatum

der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners.

Die Datenübermittlung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist zum Zweck

1. der Gefahrenabwehr,
2. der Strafverfolgung,
3. der Strafvollstreckung,
4. des Strafvollzugs,
5. der Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständigen Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder oder
6. der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.“

b) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Meldebehörde übermittelt anderen als den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden zum Zwecke der Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben aus Anlass einer Identitätsfeststellung und Adressvalidierung über die Daten nach § 38 Absatz 1 BMG hinaus jederzeit automatisiert auf Ersuchen folgende Daten, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist:

1. Geschlecht,
2. für den Fall einer gesetzlichen Vertretung
 - a) Art der gesetzlichen Vertretung,
 - b) Familienname,
 - c) Vornamen,
 - d) Doktorgrad,
 - e) Anschriften.

der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.“

c) § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Erhebung der Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), dürfen in dem besonderen Meldeschein die Daten nach § 30 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 BMG erhoben und den für die Kur- und Tourismusabgabenerhebung zuständigen Stellen für die genannten Zwecke übermittelt werden.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert**a) § 6 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(8) Zur Aktualisierung und zur Berichtigung der von der Vertrauensstelle gespeicherten Daten übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle einmalig für Personen, die seit 1. Januar 2000 verstorben oder nach außerhalb von Schleswig-Holstein verzogen sind



1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Datum der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gegenwärtige
Anschrift,
6. Datum des Zuzugs,
7. Datum des Wegzugs,
8. frühere Anschrift,
9. Sterbedatum.

Danach übermitteln die Meldebehörden der Vertrauensstelle aus Anlass

1. des Todes
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) letzte bekannte Anschrift,
 - f) Sterbedatum,
2. des Zuzugs aus einem anderen Land
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) gegenwärtige Anschrift,
 - f) letzte frühere Anschrift,
 - g) Datum des Zuzugs,
3. des Wegzugs in ein anderes Land
 - a) Vor- und Familiennamen,
 - b) frühere Namen,
 - c) Datum der Geburt,
 - d) Geschlecht,
 - e) gegenwärtige Anschrift,
 - f) letzte frühere Anschrift,
 - g) Datum des Wegzugs.

- b) In § 6 Absatz 9 Ziffer 8 wird das zweite „und“ durch ein Komma ersetzt.**
- c) Der Punkt nach dem Wort „Sterbedatum“ in § 6 Absatz 9 Ziffer 9 wird durch ein Komma ersetzt.**
- d) Nach § 6 Absatz 9 Ziffer 9 werden folgende Ziffern 10 und 11 wie folgt neu ergänzt:**
- „10. die vom Standesamt eingetragene Registernummer (Nummer des Sterbeeintrags) und
11. das Standesamt, das den Sterbefall registriert hat.“
- e) Nach § 6 Absatz 9 Ziffer 11 (neu) wird folgender Satz eingefügt:**
- „Absatz 8 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

gez. Peter Eichstädt, SPD

gez. Burkhard Peters, Bündnis 90/Die Grünen

gez. Lars Harms, SSW